



ENTWURF

Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Erneuerbare Energien, Deckblatt Nr. 3“

SO nach § 11 BauNVO

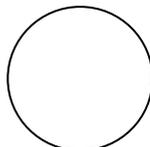
BEGRÜNDUNG



Übersichtslageplan

Biburg, 25.03.2025

Bettina Danner
1. Bürgermeisterin



Dipl.-Ing. Martin Huber

Erwin Fröschl (Landschaftsarchitekt)

Inhaltsverzeichnis

A Begründung.....	4
A.1 Anlass und Erfordernis	4
A.2 Verfahren	5
A.3 Ausgangssituation.....	5
A.3.1 Lage und Größe	5
A.3.2 Topographische Verhältnisse	5
A.3.3 Eigentumsverhältnisse.....	5
A.3.4 Nutzungen	6
A.3.5 Verkehrserschließung	6
A.4 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen	6
A.4.1 Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan	6
A.4.2 Wirksamer Flächennutzungsplan	7
A.4.3 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan	8
A.4.4 Naturschutzrecht	8
A.5 Planinhalt.....	8
A.5.1 Planungsziele	8
A.5.2 Räumlicher Geltungsbereich	9
A.5.3 Art der baulichen Nutzung	9
A.5.4 Maß der baulichen Nutzung	9
A.5.5 Überbaubare Grundstücksflächen.....	9
A.5.6 Haustypen, Dachneigungen, Dachformen.....	9
A.5.7 Garagen / Nebengebäude / Stellplätze.....	9
A.5.8 Abgrabungen und Aufschüttungen	9
A.5.9 Überschwemmungsbereich	9
A.5.10 Niederschlagswasser	10

A.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	10
A.6.1 Verkehrserschließung	10
A.6.2 Stromversorgung.....	10
A.6.3 Wasserversorgung.....	10
A.6.4 Abwasserbeseitigung / Entwässerung	10
A.6.5 Grundwasser	11
A.6.6 Hochwasser / Wassersensibler Bereich.....	11
A.6.7 Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH.....	11
A.6.8 Altlasten.....	11
A.6.9 Denkmalschutz.....	11
B Rechtsgrundlagen.....	13
C Umweltbericht	14
D Sickerversuche	27

Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Erneuerbare Energien“ Deckblatt Nr. 3

Sondergebiet nach § 11 BauNVO

A Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis

Die Gemeinde Biburg beabsichtigt die Deckblattänderung des bestehenden Bebauungsplanes „Erneuerbare Energien“ durch das Deckblatt Nr. 3. Ziel des Vorhabens ist es, der Biogasanlage eine Erweiterung zu ermöglichen. Die Erschließung erfolgt weiterhin über den Faulleitenweg.

Das Sondergebiet ist durch seine Nähe zu der Autobahn A 93 sowie zu den Bundesstraßen 301, B16 und B 299 unter dem Aspekt der Erschließung und Erreichbarkeit sehr günstig gelegen. Es wird das Verfahren nach § 13a BauGB verwendet, da es sich hier um eine Deckblattänderung handelt.

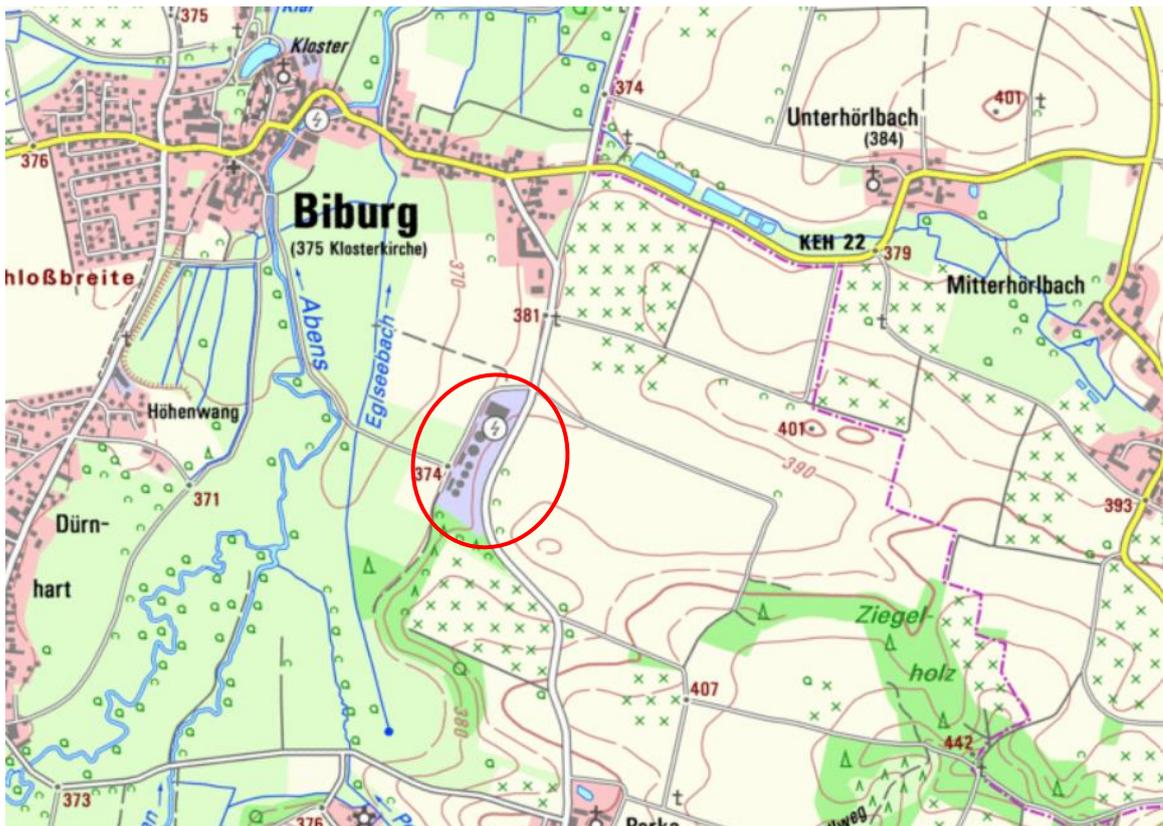


Abb. Übersichtslageplan
Kartengrundlage Geobasisdaten Bay. Vermessungsverwaltung 2016
Das Plangebiet ist rot umkreist.

A.2 Verfahren

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.10.2024 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Erneuerbare Energien“ Deckblatt Nr.3 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis 17.01.2025 beteiligt.
3. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.11.2024 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis 17.01.2025 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
4. Zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.03.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.03.2025 wurde mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
6. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom ____ den Bebauungsplan in der Fassung vom ____ als Satzung beschlossen.

A.3 Ausgangssituation

A.3.1 Lage und Größe

Das Planungsgebiet „Erneuerbare Energien“ Deckblatt Nr. 3 der Gemeinde Biburg gehört zum Landkreis Kelheim. Es ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen, wobei sich nicht weit entfernt im Norden Bebauung befindet. Im Osten befindet sich die Erschließungsstraße „Faulleitenweg“.

Das Sondergebiet befindet sich zwischen Biburg und dem Ortsteil Perka.

Die B 301 ist ca. 3 km entfernt. Die B 299 ist 2 km, die A 93 ist 3,5 km entfernt. Der Geltungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 36.561 m² auf. Er umfasst die Fl. Nrn. 128 und 128/8, jeweils Gemarkung Biburg.

A.3.2 Topographische Verhältnisse

Bei dem überplanten Gebiet handelt es sich um ein von Nord nach Süd steigendes Gelände von ca. 377 m ü. NN auf ca. 384 m ü NN.

Von Ost nach West steigt das Gelände von 374 m ü NN auf 379 m ü NN.

A.3.3 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.

A.3.4 Nutzungen

Das derzeitige Gebiet ist bereits eine Sondergebietsfläche für die Biogasanlage Biburg und auch bereits als solche im Flächennutzungsplan ausgewiesen.



Abb. Nutzungen der Flächen im Bestand
Kartengrundlage Geobasisdaten Bay. Vermessungsverwaltung 2024

A.3.5 Verkehrserschließung

Erschließung

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über den Faulleitenweg.

Überörtliches Verkehrsnetz

Durch die Bundesstraßen B 301, B 299, sowie die Autobahn A 93 sind die Verkehrsverbindungen nach München, Regensburg und Landshut gewährleistet.

A.4 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

A.4.1 Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan

Der Regionalplan der Region Regensburg (11) ordnet die Gemeinde Biburg dem allgemeinen ländlichen Raum zu, welcher bevorzugt entwickelt werden soll. Die Grundsätze der Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur stehen als fachliches Ziel hier im Vordergrund (V Wirtschaft, 1/1.1 G).

Das überplante Sondergebiet befindet sich Nahe an der im Norden befindlichen Bebauung und ist somit konform mit dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms Bayern zur Vermeidung der Zersiedelung.

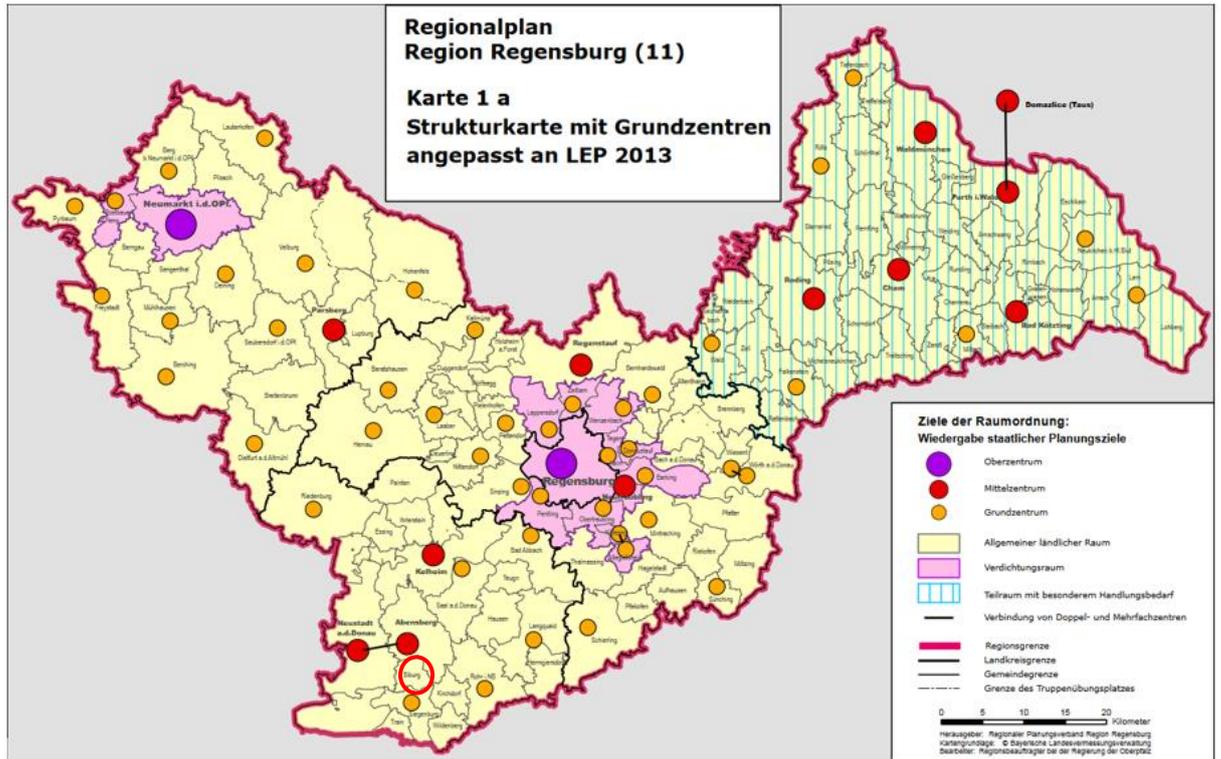


Abb. Ausschnitt aus dem Regionalplan Region Regensburg (11). Die Gemeinde Biburg wurde rot eingekreist.

A.4.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Biburg verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Erneuerbare Energien“
Deckblatt Nr. 3 wird keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Flächennutzungsplan ist das überplante Gebiet bereits als Sondergebiet dargestellt.

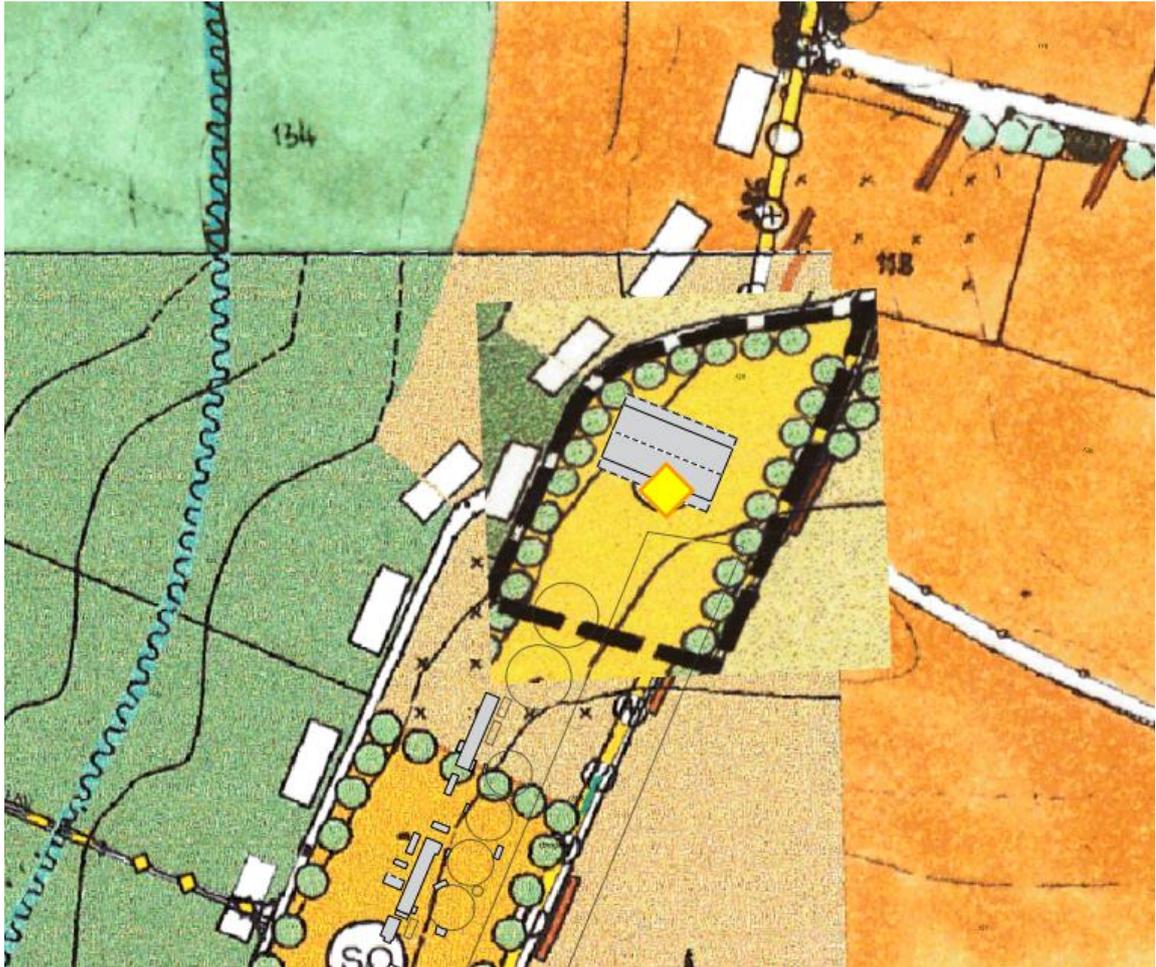


Abb. Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan

A.4.3 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans “Erneuerbare Energien” Deckblatt Nr. 2.

Nach den textlichen Festsetzungen (1. Absatz) ersetzt der Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich alle rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

A.4.4 Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt außerhalb von nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Ramsar, Naturpark bzw. FFH- oder SPA-Gebiet).

A.5 Planinhalt

A.5.1 Planungsziele

Folgende Planungsziele stellen die Eckpunkte der Bebauungsplanung dar:
Mit der Planänderung soll eine Erweiterung der Biogasanlage ermöglicht werden.

A.5.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 36.561 m² auf. Er umfasst die Fl. Nrn. 128 und 128/8, jeweils Gemarkung Biburg.

A.5.3 Art der baulichen Nutzung

Auf dem überplanten Gelände soll ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO entstehen.

A.5.4 Maß der baulichen Nutzung

Auf der gesamten Fläche des Gewerbegebietes wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf max. 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf max. 1,6 festgesetzt.

Mit den Festsetzungen von Wandhöhen als Höchstmaß soll im Baugebiet eine Höhenentwicklung ermöglicht werden.

SO: Die Wandhöhe von Hauptgebäuden darf eine Höhe von 16,00 m bezogen auf das natürliche Gelände bergseitig nicht überschreiten.

A.5.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Art 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung.

A.5.6 Haustypen, Dachneigungen, Dachformen

Die Flachdächer sind nach Möglichkeit extensiv zu begrünen. Die extensive Dachbegrünung kann nur bei Energiegewinnungsanlagen entfallen (Sonnenkollektoren und Solaranlagen).

A.5.7 Garagen / Nebengebäude / Stellplätze

Garagen, Nebengebäude und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen und den festgesetzten Flächen zulässig. Der Abstand dient als Stauraum für die Garagenzufahrt. Die Dachformen der Garage und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude nicht zwingend anzupassen. Die Dachneigungen können dabei unter den Festsetzungen für das Hauptgebäude bleiben, dürfen diese aber nicht überschreiten. Für Garagen sind auch Flachdächer zulässig. Bei Garagen mit Grenzbebauung bezieht sich die mittlere Wandhöhe nicht auf das natürliche, sondern auf das geplante Gelände. Bei zusammengebauten Garagen sind die Dachformen aufeinander abzustimmen.

Garagen, Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen.

A.5.8 Abgrabungen und Aufschüttungen

Die Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken.

A.5.9 Überschwemmungsbereich

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Überschwemmungsbereiches.

A.5.10 Niederschlagswasser

Die Bodenversiegelung wird auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt. Die Beseitigung des Niederschlagswassers wird im Zuge des Bauvorhabens mit dem Wasserwirtschaftsamt geklärt und abgestimmt. Eine Versickerung ist laut Bodengutachten möglich.

A.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

A.6.1 Verkehrserschließung

Erschließung des Gebietes

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Faulleitenweg.

Überörtliches Verkehrsnetz

Durch die Bundesstraßen B 301, B 299 sowie die Autobahn A 93 sind die Verkehrsverbindungen nach München, Regensburg und Landshut gewährleistet.

A.6.2 Stromversorgung

Elektrische Energieversorgung

Die elektrische Versorgung des Baugebietes erfolgt durch:

Bayernwerk AG

Netzservice Altdorf

Eugenbacher Str. 1

84032 Altdorf

A.6.3 Wasserversorgung

Nach Auskunft des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe kann der Planungsbereich an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Biburg angeschlossen und langfristig ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden.

A.6.4 Abwasserbeseitigung / Entwässerung

Im Plangebiet wird das anfallende Schmutzwasser im Mischsystem über Sammelleitungen der kommunalen Kläranlage zugeführt.

Das unverschmutzte Oberflächenwasser aus den Dachflächen und befestigten Hof- bzw. Parkflächen sowie Zufahrten aus dem Geltungsbereich wird je nach örtlichen und wasserrechtlichen Möglichkeiten dem natürlichen Vorfluter zugeleitet bzw. vor Ort auf geeigneten Flächen versickert (dezentrale Versickerung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Die Grünflächen im Plangebiet dienen als Sickerflächen. Durch die im Anhang zu findenden Sickerversuche kann nachgewiesen werden, dass eine Versickerung vor Ort möglich und machbar ist. Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässig mit Kies, Rasenpflaster, Schotterrassen, rasen- oder sandverfugtem Pflaster (jedoch kein Betonsteinverbundpflaster), Rasengitter, Rasenschutzmaten oder mit wassergebundenen Decken zu befestigen.

Die Bodenversiegelung wird auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt.

A.6.5 Grundwasser

Untersuchungen über den Grundwasserstand liegen nicht vor. Durch die vorgesehene Nutzung ist bei der Einhaltung aller Vorschriften keine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Auf die Anzeigepflicht gem. Art. 34 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gem. Art. 17 bzw. 17a BayWG wird hingewiesen. Eine Grundwasserabsenkung soll nicht erfolgen.

Im gesamten Baugebietsbereich sind bei extremen Regenwasserereignissen hohe Grundwasserstände bis nahe an die Geländeoberfläche zu erwarten. Bei sämtlichen Bauvorhaben sind geeignete Maßnahmen gegen die hohen Grundwasserstände zu treffen. Offene Stellplätze sowie Wege innerhalb des Geltungsbereiches sind, soweit dem keine betrieblichen Belange entgegenstehen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen

A.6.6 Hochwasser / Wassersensibler Bereich

Das Baugebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

A.6.7 Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH

Zur Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.

Deutsche Telekom Technik GmbH,
Siemensstraße 20
84030 Landshut

A.6.8 Altlasten

Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Bodenverunreinigungen werden dem Landratsamt Kelheim, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht gemeldet.

A.6.9 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Keramik-, Metall- oder Knochenfunde, die bei Erdarbeiten zu Tage kommen, sind umgehend dem Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

B Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), Letzte Änderung durch: Art. 3 G vom 14. Juni 2021; (BGBl. I S. 1802, 1808)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist

Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199) geändert worden ist

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), In der aktuell gültigen Fassung vom 01.10.2020

C Umweltbericht

Umweltbericht und Ausgleichsflächenberechnung zum Bebauungsplan nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2, Nr. 2 BauGB

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich der Beschreibung und Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang, sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Südöstlich von Biburg, zwischen Biburg und dem Ortsteil Perka soll auf der Fl. Nr. 128 und 128/8 Gemarkung Biburg durch Deckblatt Nr. 3 eine Erweiterung der Biogasanlage ermöglicht werden. Das Plangebiet mit der Bezeichnung „Erneuerbare Energien“ Deckblatt Nr. 3 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 36.561 qm. Der Geltungsbereich ist allseitig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die östliche Begrenzung bildet der Faulleitenweg. Die westliche und nördliche Begrenzung erfolgt durch einen Flurweg. Im Süden wird der Geltungsbereich durch einen größeren Gehölzbestand begrenzt. Der Geltungsbereich wird durch das Deckblatt Nr. 3 gegenüber dem Deckblatt Nr. 2 nicht verändert.



Das Sondergebiet ist durch seine Nähe zur Autobahn A 93 sowie zur B 301, B 16 und B 299 unter dem Aspekt der Erschließung und Erreichbarkeit sehr günstig gelegen.

2. Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Folgende Fachgesetze bilden die Grundlage des Umweltberichts in der Bauleitplanung.

- EU Richtlinie 2001/42/EG: Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landespflege

- § 1 BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
- § 2 Abs. 4 BauGB: Vorschriften über die Umweltprüfung
- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan / Landschaftsplan ist der Deckblattbereich als SO „Erneuerbare Energien“ ausgewiesen. Mit der Aufstellung „Erneuerbare Energien“ Deckblatt Nr. 3 ist keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Wie im Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ dargestellt wird, sollen einerseits das Bauen gefördert und gleichzeitig umweltschützende Belange berücksichtigt werden.

Rechtliche Grundlagen dafür sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 und durch Art. 13a des geänderten Gesetzes vom 01.01.2007
- das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau- EAG in der Fassung vom 20. Juli 2004)

Umweltschützende Belange werden durch folgende Zielvorgaben formuliert:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
- Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen
- Darstellen von geeigneten Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs.

Festsetzungen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tier Pflanze Wasser, Klima, Luft und des Landschaftsbilds werden im Bebauungsplan getroffen.

In der dazugehörigen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung werden die Flächen unter Berücksichtigung der zulässigen geplanten Nutzung im Verhältnis zum derzeitigen Zustand bewertet und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden auf den Fl. Nr. 227 in der Gemarkung Biburg erbracht.

3. *Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden.*

Der Geltungsbereich ist bereits eine Sonderfläche für die Biogasanlage Biburg. Die vorhandene Ausgleichsfläche im Süden des Geltungsbereichs wird durch das Deckblatt Nr. 3 nicht berührt. Zweck der Deckblattänderung ist es, eine Erweiterung der Biogasanlage innerhalb des Geltungsbereichs zu ermöglichen. Dazu ist es erforderlich die im Norden des Geltungsbereichs in Deckblatt Nr. 2 geplante Bepflanzung, die bisher auch noch nicht realisiert wurde, zu überplanen, sowie die Randeingrünung in Teilbereichen zu reduzieren. Eine Reduzierung der Randeingrünung ist auch deshalb erforderlich da die bereits vorhandenen Anlagen in Teilbereichen näher an der Grundstücksgrenze sind als

im Deckblatt Nr. 2 eingetragen. Ein vollständiger Ausgleich für diese Reduzierung wird auf Fl. Nr. 227 in der Gemarkung Biburg erbracht. Durch die Verdichtung und Erweiterung der Biogasanlage erfolgt keine zusätzliche Beeinträchtigung für die nachfolgend beschriebenen Schutzgüter. Die Erweiterung innerhalb des bereits in Deckblatt Nr. 2 eingetragenen Geltungsbereichs auf einer bereits vorbelasteten Fläche ist daher unter dem Aspekt des sparsamen Verbrauchs von Grund und Boden sinnvoll. Die vorhandenen Bäume entlang des Faulleitenwegs bleiben erhalten.



Vorhandene Bäume entlang des Faulleitenwegs.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Gehölzbestände oder sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile.

3.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind in Zusammenhang mit der angestrebten Ausweisung der Flächen als Sondergebiet Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Landschaftsbild) von Bedeutung.

Durch die geplante Deckblattänderung ergeben sich gegenüber Deckblatt 2 keine Veränderungen in Bezug auf die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild. Für Erholungssuchende sind die ausgedehnten Abensauen in einer Entfernung von ca. 300 bis 400 m im Westen des Geltungsbereichs von Bedeutung.

3.2 Schutzgut Tier

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Der Geltungsbereich wurde bisher bereits intensiv durch die vorhandene Biogasanlage genutzt. Auf Grund dieser bisherigen intensiven Nutzung kann eine Beeinträchtigung

von schützenswerten Tieren ausgeschlossen werden. Auf eine saP (spezielle artenschutzrechtliche) Prüfung wurde daher verzichtet.



Betroffener Bereich im Norden des Geltungsbereichs durch Deckblatt Nr. 3.

3.3 Schutzgut Pflanzen

Im gesamten Geltungsbereich befinden sich keine schützenswerten Pflanzenarten. Auf Grund der bisherigen Nutzung als Sondergebiet für erneuerbare Energien war dies auch nicht zu erwarten. Die vorhandene Randeingrünung bleibt erhalten.



Vorhandene Randeingrünung im Westen des Geltungsbereichs

3.4 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Natürlich wird durch die geplante Bebauung ein Großteil des Bodens versiegelt und so dem Naturhaushalt entzogen. Dem gegenüber steht jedoch die Ausweisung von Ausgleichsflächen auf den Fl. Nr. 227 in der Gemarkung Biburg.

Der Oberboden ist so abzutragen und zu lagern, dass er jederzeit wieder zur Gartenanlage oder sonstige Kulturzwecke verwendet werden kann.

3.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Mit dem Schutzgut Wasser ist mit dem Ziel umzugehen, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkung alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Untersuchungen über den aktuellen Grundwasserstand existieren nicht. Auf dem Gelände befindet sich ein Brunnen. Der Wasserspiegel schwankt nach Angaben des Betreibers zwischen 4,0 und 6,0 m unter OK anstehendem Gelände je nach Jahreszeit. Durch die vorgesehene Nutzung ist bei Einhaltung aller Vorschriften keine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Eine Grundwasserabsenkung erfolgt nicht. Offene Stellplätze sowie Wege innerhalb des Geltungsbereichs sind, soweit keine betrieblichen Belange dem entgegenstehen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

3.6 Schutzgut Wasser Oberflächenwasser

Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass unbelastetes Oberflächenwasser direkt dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird (z. B. Versickerung des Regenwassers vor Ort - dezentrale Versickerung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Offenes Oberflächenwasser (z.B. Weiher) ist im Planungsgebiet nicht vorhanden. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

3.7 Schutzgut Klima und Luft

Der Klimabezirk Niederbayerisches Hügelland befindet sich im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klima. Die jährlichen Durchschnittsniederschläge betragen 700 bis 750 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt 7 – 8 °C. Der Betrachtungsraum weist keine kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen auf. Durch teilweise Versiegelung (Fahrbahnen und Bebauung) erhöht sich die bodennahe Temperatur geringfügig. Durch die betrieblich bedingten Arbeiten erhöht sich die Schadstoffkonzentration in der Luft geringfügig.

3.8 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplante Deckblattänderung tritt keine Verschlechterung des Landschaftsbilds gegenüber dem derzeitigen Zustand ein. Der gesamte Geltungsbereich wird darüber hinaus noch durch eine 3 bis 5 m breite Randeingrünung entlang der Grundstücksgrenzen eingegrünt.

3.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, wie architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Funde sind und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden kann. Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt.

3.10 Schutzgut Fläche

Durch die Deckblattänderung werden keine zusätzlichen Flächen verbraucht. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird damit Rechnung getragen.

4 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung

4.1 Wirkanalyse bei Durchführung der Planung

Keine Veränderung gegenüber der bereits genehmigten Deckblattänderung Nr. 2.

4.2 Wirkanalyse bei Nicht – Durchführung der Planung

Keine Veränderung gegenüber der bereits genehmigten Deckblattänderung Nr. 2.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen:

- Eingrünung des Gewerbegebiets durch festgesetzte Pflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen
- Teilweise Rückführung des unbelasteten Oberflächenwassers in den natürlichen

Wasserkreislauf durch versickern vor Ort und durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze
Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 227 in der Gemarkung Biburg

- 6 ***In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.***
Die Anordnung von Betriebsanlagen richtet sich nach den Betriebsbedürfnissen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind daher nicht möglich.

- 7 ***Beschreibung der wichtigsten Merkmale des verwendeten technischen Verfahrens bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind.***

Das geplante Baugebiet wurde sowohl vor Ort und anhand eines Luftbilds beurteilt. Berücksichtigt wurden ebenfalls die Aussagen des Regionalplans 11 und die Arten- und Biotopschutzkartierung für den Landkreis Kelheim. Weiterhin wurden die Aussagen des ursprünglichen Bebauungsplans und des Deckblatts Nr. 2.

- 8 ***Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umgebung.***

Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gegenüber Deckblatt Nr. 2 durch Deckblatt Nr. 3 zu erwarten sind, sind auch keine weiteren Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Die Überwachung der gemäß Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Biburg.

Monitoring:

Die Ausgleichsflächen sind in den ersten 5 Jahren nach Beginn der Pflegemaßnahmen in Bezug auf den angestrebten Zielzustand hin im Abstand von 2 Jahren zu überprüfen. Nach Erreichung des Zielzustands G 212 BayKompV ist eine erneute Prüfung durchzuführen.

- 9 ***Zusammenfassung***

Abschließend kann festgestellt werden, dass bei der Realisierung des Vorhabens keine zusätzlichen Auswirkungen gegenüber dem bisher genehmigten Bebauungsplan auf die Schutzgüter Klima, Luft, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten sind. Berücksichtigt man die durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan gesicherten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen so sind die Änderungen durch Deckblatt Nr. 3 als vertretbar einzustufen.

10 AUSGLEICHSFLÄCHENBERECHNUNG

Berechnung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“
(Ergänzte Fassung, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003)



Rot hinterlegte Fläche = geplante Randeingrünung Deckblatt Nr. 3= 1.726 qm

Deckblatt 2



Rot unterlegte Fläche = geplante Randeingrünung Deckblatt 2 = 7.033 qm

Berechnung:

Geplante Randeingrünung Deckblatt Nr. 2 = 7.033 qm

Geplante Randeingrünung Deckblatt Nr. 3 = 1.726 qm

Ausgleichende Fläche = 5.307 qm

5.307 qm x 1,0 (Faktor) **Ausgleichsbedarf = 5.307 qm**

Der Ausgleich wird auf Fl. Nr. 227 in der Gemarkung Biburg erbracht.



Ockerfarbige Fläche = Ausgleichsfläche für Bebauungsplan vom 05.10.2005 = 2.510 qm
Grüne Fläche = Ausgleichsfläche für Deckblatt Nr. 2 = 4.396 qm
Gelbe Fläche = Ausgleichsfläche für Deckblatt Nr. 3 = 5.307 qm



Blick von Südosten nach Nordwesten entlang Müllergraben



Blick von Norden nach Süden

Ausgangssituation: Grünland intensiv genutzt G 11 nach BayKompV

Maßnahmen zur Herstellung der Ausgleichsfläche:

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur Herstellung der Ausgleichsfläche sind dem genehmigten Plan Nr. 3738-1 „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Büros FLU Planungsteam vom 12.09.2012 entnommen.

Hinweis:

Es darf nur autochthones Saatgut aus dem Ursprungsgebiet U 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion verwendet werden.

Ansaat mit Extensiv-Wildpflanzensaatgut:

Saatgutart: 50 % der Fläche „Blumenwiese 01“

50 % der Fläche „Blühende Landschaft-mehrjährig Nr. 23

Ausschließlicher Bezug: Rieger –Hofmann GmbH (www.rieger-hofmann.de)

Alternative:

Aufbringen von Extensiv-Wiesen-Spendersaatgut aus der Region
(nur auf Vermittlung des Landespflegeverbands Kelheim möglich)

Die Meldung des Beginns der extensiven Nutzung an die untere Naturschutzbehörde ist durch den Betreiber der Biogasanlage durchzuführen.

Pflegemaßnahmen:

3-malige Mahd pro Jahr

1. Mahd Anfang Juni

2. Mahd Mitte Juli bis Anfang August

3. Mahd im September

Nach 3 Jahren 2-malige Mahd ab 15. Juni und Anfang August

Mähgut entfernen

Keine Düngung und kein Pflanzenschutz

Zielzustand: Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland G 212 BayKompV

Entwicklungsdauer: 5 bis 10 Jahre

Die Meldung der Erreichung des Entwicklungsziels ist durch den Betreiber der Biogasanlage an die Gemeinde Biburg durchzuführen

Hinweis:

Die Ausgleichsfläche ist spätestens 1 Jahr nach Rechtsgültigkeit des Bebauungsplans herzustellen.

Die Ausgleichsfläche ist durch die Gemeinde an nachfolgende Stellen zu melden:

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU)
Außenstelle Nordbayern
Hans-Högn-Straße 12
95030 Hof

und zeitgleich an die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Kelheim.

LITERATURVERZEICHNIS UND VERWENDETE UNTERLAGEN

Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) Landkreis Pfaffenhofen Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (BayStmLU), Bearbeitung: Projektgruppe „Arten- und Biotopschutzprogramm“, München, März 1999.

Biotopkartierung und Artenschutzkartierung Bayern, digitaler Datenbestand. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU), Augsburg, Zugriff 2023.

Geodaten Online BayernAtlas plus, <https://geoportal.bayern.de/>, Zugriff: Januar 2023.

Geologische Karte von Bayern, 1:25.000. – Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), über www.geoportal.bayern.de

Regionalplan Ingolstadt, Region 11 – Regionaler Planungsverband Regensburg

Standortkundliche Landschaftsgliederung von Bayern © Bayerisches Geologisches Landesamt, München 1991

Online Abfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU-online-Arbeitshilfe), <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

GUTACHTEN UND MITTEILUNGEN / SONSTIGE GRUNDLAGEN

Flächennutzungsplan der Gemeinde Biburg

Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung – Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (BayStMI) und Bayerisches Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (BayStMUGV), Hrsg., München, Januar 2006.

Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014)

Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

D Sickerversuche

Ingenieurbüro für

Geotechnik	Baugrundinstitut
Erd- und Grundbau	Baugrunduntersuchungen
Spezialtiefbau	Baugrundgutachten

Kargl Geotechnik Ingenieur GmbH & Co. KG · Blumenstr. 18 · 93055 Regensburg

Bioenergie Biburg GmbH & Co. KG

Herr Benedikt Bachmeier

Raiffeisen Str. 28

93354 Biburg



Kargl Geotechnik
Ingenieur GmbH & Co. KG

Blumenstraße 18
93055 Regensburg
Telefon 0941 780 30 510
Telefax 0941 780 30 519

info@kargl-geotechnik.de
www.kargl-geotechnik.de

Akkreditiert gemäß
DIN EN ISO/IEC 17025:2018



10.03.2025

KURZBERICHT ZUR VERSICKERUNG

Projekt	Biburg, Biogasanlage - Neubau Silo
Auftraggeber	Bioenergie Biburg GmbH & Co. KG
Untersuchungszweck	Baugrunduntersuchung und Gutachten für die Errichtung eines Silos
Bericht Nr.	250002-2

Dieser Bericht umfasst 4 Seiten u. 3 Anlagen

Kargl Geotechnik Ingenieur GmbH & Co. KG
Sitz: Regensburg
Amtsgericht - Registergericht - Regensburg
HRA 9071
Steuer-Nr. 244/165/11906
USt-Ident-Nr. DE296638661

K:\Projekte\2025\250002\250002-2\250002-2_Sickerversuch.docx

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Kargl Verwaltungs GmbH
Sitz: Regensburg
Amtsgericht - Registergericht - Regensburg
HRB 14423
Geschäftsführer: Markus Kargl, Dipl.-Ing. (Univ.)

Sparkasse Regensburg:
IBAN: DE59 7505 0000 0026 6672 46
BIC: BYLADEM1RGG

1 VORGANG

Die Bioenergie Biburg GmbH plant auf den Flurnr. 128 der Gemarkung Biburg den Neubau eines Silos. Hierzu wurde von unserem Ingenieurbüro das Baugrundgutachten mit der Berichtsnummer 250002 vom 28.02.2025 erstellt. Ergänzend hierzu soll auftragsgemäß auf Grundlage von 2 stichprobenartigen Sickerversuchen die Untergrunddurchlässigkeit im Hinblick auf die geplante Versickerung von Oberflächenwasser geprüft werden.

2 SICKERVERSUCHE

Am 06.03.2025 wurde von unserem Ingenieurbüro in dem im Lageplan in Anlage 1 dargestellten Baggerschürfen Sickerversuche durchgeführt. Vom Bauherrn wurden zwei Baggerschürfen mit folgenden Abmessungen angelegt (L × B × T):

SCH 1: 2,1 m × 3,0 m × 1,9 m

SCH 2: 2,4 m × 2,0 m × 2,1 m

Die Bodenprofile sind aus Anlage 2 ersichtlich.

Zum Zeitpunkt unserer Baugrunduntersuchungen im März 2025 wurde weder Grund- noch Schichtenwasser angetroffen.

Als Grundlage für die Bewertung der Versickerungsfähigkeit des Kieses wurde in den zwei Schürfen jeweils ein Sickerversuch durchgeführt (s. a. Anlage 2).

3 STELLUNGNAHME ZUR VERSICKERUNG

Das Bodenprofil weist folgende Schichtung auf:

Schurf-Nr.:	Untergrundschichtung
SCH 1	<ul style="list-style-type: none"> • 0 bis 0,5 Meter: Schluff, schwach kiesig (steifer Konsistenz), graubraun gefärbt. • 0,4 bis 2,0 Meter: Kies, stark sandig, hellbraun gefärbt.
SCH 2	<ul style="list-style-type: none"> • 0 bis 0,4 Meter: Schluff, schwach kiesig (steifer Konsistenz), graubraun gefärbt. • 0,4 bis 2,0 Meter: Feinsand, schwach kiesig grau gefärbt.

Die Sickerversuche wurden in Sohlhöhe der Schürftuben durchgeführt, die Ergebnisse sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt:

Schurf-Nr.:	spezifische Absenkzeit	k_r -Wert [m/s]
SCH 1	0,73 min/cm	$8,6 \times 10^{-5}$
SCH 2	1,11 min/cm	$5,3 \times 10^{-5}$

Die Kiese und Sande sind durchlässig und zur Versickerung geeignet.

Wir empfehlen der Bemessung der Versickerungsanlage einen Rechenwert (design) $k_r = 5 \times 10^{-5}$ m/s zu Grunde zu legen.

Die Versickerungsanlage sollte einen Abstand von mindestens 5 m vom Silo oder sonstigen Baukörpern aufweisen.



A. Mujtaba, Geol. (MSc.)
(Sachbearbeiter)



M. Kargl, Dipl.-Ing. (Univ.)
(Fachbereichsleiter Geotechnik)

4 VERZEICHNIS DER ANLAGEN

1. Lageplan
2. Bodenprofile
3. Sickerwassertest



KARGL
GEOTECHNIK



Ingenieur
Gesellschaft

Biburg, Biogasanlage

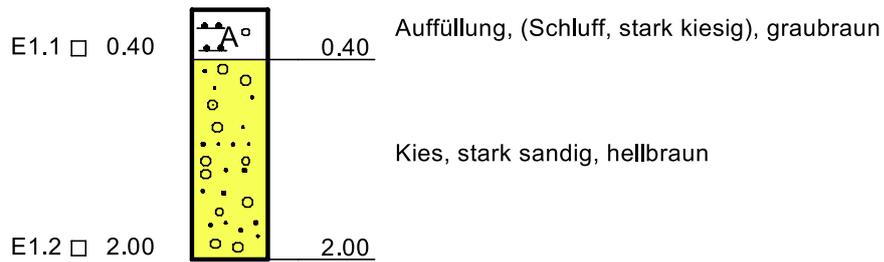
Lageplan der Aufschlusspunkte

Maßstab M 1 : 1000



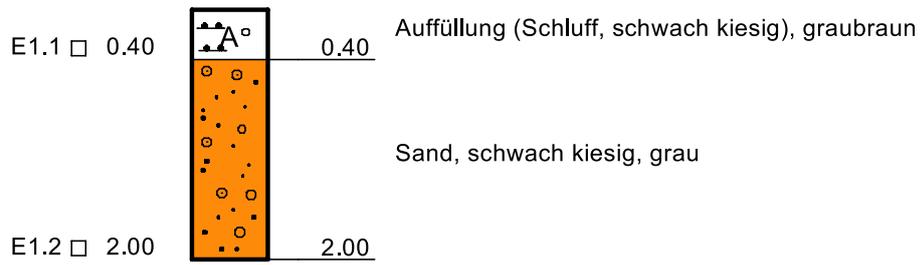
SCH1

376.5 mNHN



SCH2

374.6 mNHN





Musterformblatt für Sickertest

Antragsteller: _____

Straße, PLZ, Ort: **Biburg, Biogas Anlage**

Flur-Nr.: _____ Gemarkung: _____

Lage der Schürfgrube im Grundstück (ggf. Handskizze): _____

Abmessungen der Schürfgrube (Länge, Breite, Tiefe, Geländeoberkante): **2.1 x 3 x 1.9**

Wurde Grundwasser erschlossen: nein, ja, Tiefe ab GOK **1.90** m

Kurze Beschreibung des aufgeschlossenen Bodens:

Kies, grobkörnig; Kies, feinkörnig; Kies, sandig; Kies, tonig; Sand, grobkörnig;
 Sand, feinkörnig; Sand, tonig; Ton, sandig; Ton;

eigene Beschreibung _____

Wasserstand zu Beginn der Messung: **0.59** m

Absenkung nach		Wasser nachgefüllt
15 min	09 cm	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
30 min	08 cm	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
45 min	08 cm	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
60 min	06 cm	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durchschnittliche Absenkung	7.75 cm/15 min	
	0.73 min/cm	

Beispiel: durchschnittl. Absenkung 9 cm nach 15 min: spez. Absenkzeit: 15 min : 9 cm = 1,67 min/cm

Schlussfolgerung entsprechend der Arbeitshilfe: _____

Sickertest veranlasst, überwacht und durchgeführt:

Biburg, 06/03/25

Ort, Datum

Unterschrift

Musterformblatt für Sickertest

Antragsteller: _____

Straße, PLZ, Ort: **Biburg, Biogas Anlage**

Flur-Nr.: _____ Gemarkung: _____

Lage der Schürfgrube im Grundstück (ggf. Handskizze): _____

Abmessungen der Schürfgrube (Länge, Breite, Tiefe, Geländeoberkante): **2.1 x 2 x 2.1**

Wurde Grundwasser erschlossen: nein, ja, Tiefe ab GOK **2.1** m

Kurze Beschreibung des aufgeschlossenen Bodens:

Kies, grobkörnig; Kies, feinkörnig; Kies, sandig; Kies, tonig; Sand, grobkörnig;
 Sand, feinkörnig; Sand, tonig; Ton, sandig; Ton;

eigene Beschreibung **Fein sand, Kiesig**

Wasserstand zu Beginn der Messung: **0.62** m

Absenkung nach			Wasser nachgefüllt
15 min	07	cm	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
30 min	05	cm	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
45 min	04	cm	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
60 min	03	cm	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durchschnittliche Absenkung	4.75	cm/15 min	
	1.11	min/cm	

Beispiel: durchschnittl. Absenkung 9 cm nach 15 min: spez. Absenkzeit: 15 min : 9 cm = 1,67 min/cm

Schlussfolgerung entsprechend der Arbeitshilfe: _____

Sickertest veranlasst, überwacht und durchgeführt:

Biburg, 06/03/25

Ort, Datum



Unterschrift